

ENTGELTE FÜR LASTPROFILKUNDEN

Vattenfall Europe
Distribution
Berlin GmbH

Netznutzung

SEITE/UMFANG
1/2

Die Preissysteme gelten nur für die Niederspannungsebene und bestehen ausschließlich aus Arbeitspreisen.

VERSION
10.12.2010

Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen.

Arbeitspreis	4,56 Cent/kWh
Arbeitspreis für Speicherheizungen	1,82 Cent/kWh
Arbeitspreis für unterbrechbare Wärmepumpen	1,82 Cent/kWh

Messstellenbetrieb

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber.

Entgelte für Messstellenbetrieb	
Eintarifzähler	7,76 EUR/Jahr
Zweitarifzähler	26,98 EUR/Jahr

Messung

Die Entgelte gelten für die Messung durch den Netzbetreiber mit jährlicher Able-
sung.

Entgelte für Messung	
Eintarifzähler	3,21 EUR/Jahr
Zweitarifzähler	3,40 EUR/Jahr

Abrechnung

Die Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber erfolgt jährlich.

Abrechnung	11,33 EUR/Jahr
Abrechnung Pauschalanlagen	8,00 EUR/Jahr

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

SEITE/UMFANG
2/2

Nach Maßgabe des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19.03.2002 erhöht sich das Netzentgelt

VERSION
10.12.2010

bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um	0,030 Cent/kWh
---	----------------

Sofern die Jahresarbeit 100.000 kWh überschreitet, gelten die Regelungen aus dem Preisblatt „Entgelte für Lastgangkunden“.

Konzessionsabgabe

Vattenfall hat mit dem Land Berlin einen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Wege geschlossen. Vattenfall ist aus diesem Vertrag in Verbindung mit der Konzessionsabgabenverordnung verpflichtet, an das Land Berlin Konzessionsabgaben in der jeweils festgelegten Höhe zu zahlen.

Tariffkunden ohne Schwachlast	2,39 Cent/kWh
Tariffkunden mit Schwachlast	0,61 Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 01.01.2011.

Grundlage der Preisbildung ist die von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 02.02.2009 zum Aktenzeichen BK8-08/1834-11 festgelegte Erlösobergrenze. Gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist beim zuständigen Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt worden. Sollte nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.